



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (182)

Zahnlos

An allem nagt der Zahn der Zeit. Im Rahmen des Alterungsprozesses ist es daher nur allzu natürlich, dass sich die Zahnreihen früher oder später lichten. Glücklicherweise kann man sich schätzen, wer im Bedarfsfalle im Besitz einer passenden Prothese ist. Um nicht Zahnlos durch das Leben zu gehen, sollte man seine dritten Zähne wie seinen Augapfel hüten. Dieser Grundsatz wird nicht immer beherzigt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Gebisse teilweise auf sehr abenteuerliche Weise „abhanden“ kommen. Bei einem Verlust stellt sich häufig die Frage, wer für ein solches einzustehen hat. Dieses rechtliche Problem musste in der Vergangenheit bereits einige Male vor Gericht geklärt werden.

Wenn man seine „Dritten“ aus dem Mund nimmt, sollte man peinlichst darauf achten, wo man diese verstaut. Ansonsten kann das richtig teuer werden! Nach einem Urteil des Landgerichts (LG) Detmold darf sich nicht wundern, wer die Zahnprothese in einem Krankenhaus auf ein Essenstablett legt und das Gebiss daraufhin (unabsichtlich) entsorgt wird. Dies musste eine ältere Dame in einer Klinik erfahren, die ihren Zahnersatz mit einer Serviette bedeckt auf das Frühstückstablett ihres Nachttisches gelegt hatte. Das Servierbrett wurde von dem Pflegepersonal abgeräumt und die Serviette nebst „versteckter“ Prothese weggeworfen. Die Geschädigte beehrte die Erstattung von 750 Euro, die sie im Rahmen ihres Eigenanteils für ihr neues Gebiss selber zu übernehmen hatte. Jedoch ohne Erfolg. Das Gericht konnte keine Pflichtverletzung seitens des Krankenhauses erkennen und wies die Schadensersatzklage in zweiter Instanz ab. Denn nach der Urteilsbegründung habe das Personal nicht mit abgelegten Gebiss-Prothesen auf Essenstabletts rechnen müssen. Um größere Verluste zu vermeiden empfiehlt es sich daher, die Zähne stets im Mund oder fest im Blick zu behalten!

Wird hingegen der Zahnersatz versehentlich in das Klo gekippt, soll nach Auffassung des LG Paderborn die Haftpflichtversicherung des Unglücksraben für den Verlust der „Beißenchen“ aufkommen. Vorliegend war ein zwölfjähriger Junge bei seinen Großeltern zu Besuch. Als dieser nachts etwas Wasser trinken wollte, ergriff der Bengel schlaftrunken im Badezimmer einen auf der Ablage stehenden Becher, den er irrtümlich für seinen hielt. Hierbei handelte es sich jedoch um den seines Großvaters, in welchem dieser seine dritte Zähne in Wasser aufbewahrt hatte. Wegen des Gewichts des Zahnputzbechers glaubte der Knabe, diesen nach dem abendlichen Zähneputzen versehentlich nicht geleert zu haben. Der Junge goss deshalb den Inhalt mitsamt der Prothese in die Toilette und betätigte die Spülung. Die elterliche Haftpflichtversicherung des Pechvo-

gels lehnte einen Versicherungsschutz mit der Begründung ab, dass nur bei zerstörten oder beschädigten Gegenständen ein Versicherungsfall vorliege. Der Verlust falle jedoch nicht darunter. Diese Argumentation überzeugte das Gericht jedoch nicht. Vielmehr bejahten die Richter eine Einstandspflicht des Versicherers. Denn die Prothese sei nicht etwa an einem unbekanntem Ort, sondern befände sich im Entwässerungssystem. Selbst wenn diese geborgen werden könnte, wäre es dem Geschädigten nicht zumutbar, die dritten Zähne noch zu verwenden, nachdem sie sich in der Schmutzwasserkanalisation befunden hätten. Dadurch, dass der Junge die Prothese mit dem Inhalt des Bechers ausgekippt hatte, sei in einer Art und Weise auf die Sache eingewirkt worden, die eher als Vernichtung denn als Abhandenkommen einzuordnen sei. Dass die Sache in ihrer Substanz vorerst nicht beschädigt worden sei, schließe nicht aus, sie als vernichtet zu betrachten.

Ähnlich argumentierte ein paar Jahre später auch das LG Hannover, welches über einen von einem Vierbeiner „verbuddelten“ Zahnersatz zu befinden hatte. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein „Gebissträger“ seine dritten Zähne auf dem Nachttisch deponiert. Ein Hund, der dem Bruder des Geschädigten gehörte, machte sich über diese her und vergrub den Zahnersatz im (weitläufigen) Garten. Da der Zahnersatz des Hausgastes auch nach anderthalb Jahren nicht wieder zum Vorschein gekommen war, nahm der Tierhalter seinen Haftpflichtversicherer in Anspruch. Auch hier lehnte die Versicherung eine Freistellung von Ansprüchen des Geschädigten ab, da das Gebiss nur „entwendet“ worden sei. Diese Schlussfolgerung stieß bei der Hannoveraner Justiz auf wenig Gegenliebe. Vielmehr ging diese von einer Zerstörung des Gebisses im Sinne der Versicherungsbedingungen aus und gab der Klage des Versicherungsnehmers statt. Es spreche – so die Urteilsbegründung – die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass ein Hund mit einem Zahngebiss im Maul nicht derart vorsichtig umgehe, dass dieses unbeschädigt nach einer entsprechenden Reinigung verwandt werden könne. Bei einem Gebiss, das 1½ Jahre unauffindbar im Garten liege, könne nicht ernsthaft nur von einem bloßen Besitzverlust gesprochen werden. Vielmehr sei aufgrund der Witterungseinflüsse von einer dauerhaften Beschädigung auszugehen, so dass objektiv eine Zerstörung vorliege.

Das Gericht zog der Assekuranz somit regelrecht den Zahn, so dass diese wohl zukünftig niemanden unterschätzen wird, nur weil er klein und Zahnlos ist!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de